



20. Wahlperiode

---

**Ausschussdrucksache 20(18)242**

(11.06.2024)

---

**Änderungsantrag  
der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**zu dem Entwurf der Bundesregierung eines Berufsvalidie-  
rungs- und digitalisierungsgesetzes (BVaDiG)  
– Drucksache 20/10857**

## **Änderungsantrag**

**der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP**

**zu dem Entwurf der Bundesregierung eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG) - BT-Drs. 20/10857**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10857 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

,e) Nach der Angabe zu § 75 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 75a Zuständige Stellen bei mehreren betroffenen Berufsbe-  
reichen und Bereichen

§ 75b Zuständige Stelle bei der Feststellung nach § 1 Ab-  
satz 6.“ ‘

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gesetz“ durch die Wörter „Gesetz und  
nach der Handwerksordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Referenzberufs“ durch die Wörter „an-  
erkannten Ausbildungsberufs“ ersetzt.

- c) In Nummer 3 werden die Wörter „gelten § 4 Absatz 1 und 3 bis 6“  
durch die Wörter „und die Feststellung nach § 1 Absatz 6 am Maßstab  
eines anerkannten Ausbildungsberufs nach der Handwerksordnung gel-  
ten § 4 Absatz 1 und 3 bis 6“ ersetzt.

- d) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

,12a. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Zeugnis kann mit Einwilligung der Auszubildenden in  
elektronischer Form erteilt werden.“ ‘

- e) In Nummer 19 Buchstabe a werden in § 30 Absatz 2 Nummer 2 die  
Wörter „Kapitel 1 Abschnitt 6“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 6“ er-  
setzt.

- f) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:

,23a. In § 42 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Absatz 2“ durch  
die Angabe „§ 41“ ersetzt.‘

- g) In Nummer 27 Buchstabe a wird die Angabe „Abschnitt 6“ durch die  
Angabe „§ 1 Absatz 6“ ersetzt.

- h) Nummer 31 wird wie folgt geändert:

aa) § 50b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma  
ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort  
„sowie“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. das 25. Lebensjahr vollendet hat.“

bb) § 50c wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 7 werden nach den Wörtern „hauptamt-  
liche Mitarbeitende der zuständigen Stelle“ die Wörter

„oder Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der von der zuständigen Stelle beherrschten Tochterunternehmen“ eingefügt.

bbb) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen müssen umfassen:

1. den Ausschluss von der Mitwirkung,
2. die Verschwiegenheit,
3. die Nichtöffentlichkeit,
4. die Frist für die Ladung zum Feststellungstermin,
5. die Niederschrift, soweit diese über die Dokumentation nach § 50e Nummer 2 hinausgeht,
6. die Fristen für die Bescheide beziehungsweise für die Zeugniserteilung,
7. die Ausweispflicht und Belehrungen, insbesondere über den Ablauf des Verfahrens, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel,
8. die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie
9. den Rücktritt vom Feststellungsverfahren und die Nichtteilnahme am Feststellungsverfahren.“

cc) § 50d Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ gestrichen.

bbbb) In Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

cccc) In Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. abweichend von § 50b Absatz 2 Nummer 4 antragsberechtigt auch ist, wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

dd) § 50e wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Festlegung der Feststellungsinstrumente“ durch die Wörter „Festlegung der Feststellungsinstrumente einschließlich der Verpflichtung zur gemeinsamen Festlegung von Feststellungsinstrumenten durch zuständige Stellen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „und Feststellung“ durch ein Komma und die Wörter „Feststellung und Dokumentation“ ersetzt.

i) In Nummer 34 werden in § 53b Absatz 3 Nummer 2 die Wörter „Kapitel 1 Abschnitt 6“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 6“ ersetzt.

- j) In Nummer 35 Buchstabe b werden in § 53c Absatz 3 Nummer 2 die Wörter „Kapitel 1 Abschnitt 6“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 6“ ersetzt.
- k) Nummer 37 wird wie folgt gefasst:  
„37. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „nach § 71 oder § 72“ eingefügt.
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Ist für die Bestätigung nach Satz 1 ein Gutachten erforderlich, wird dieses auf Antrag und auf Kosten der zuständigen Stelle vom Bundesinstitut für Berufsbildung nach § 90 Absatz 4 Satz 2 erstellt.“ ‘
- l) Nummer 46 wird wie folgt gefasst:  
„46. Nach § 75 werden die folgenden §§ 75a und 75b eingefügt:

„§ 75a

Zuständige Stelle bei Stellen bei mehreren betroffenen Berufsbereichen und Bereichen

Erfolgt in den Fällen des § 4 Absatz 2 die Festlegung einer gemeinsamen zuständigen Stelle nach § 5 Absatz 3 Satz 2, geht § 71 Absatz 7 der Festlegung vor. Erfolgt keine Festlegung, bestimmt sich die zuständige Stelle nach der Zugehörigkeit des ausbildenden Lernorts der betrieblichen Berufsbildung zu einem Berufsbereich oder Bereich entsprechend den §§ 71 bis 75. Die Sätze 1 und 2 gelten bei Umschulungsordnungen entsprechend, soweit ein umschulender Lernort der betrieblichen Berufsbildung besteht. Fehlt ein umschulender Lernort der betrieblichen Berufsbildung, haben die Umzuschulenden die Wahl unter den zuständigen Stellen, die die jeweilige Umschulungsprüfung anbieten. Erfolgt bei Fortbildungsordnungen in den Fällen des § 53 Absatz 4 und des § 53e Absatz 4 keine Festlegung einer gemeinsamen zuständigen Stelle, haben die Fortzubildenden die Wahl unter den zuständigen Stellen, die die jeweilige Fortbildungsprüfung anbieten.

§ 75b

Zuständige Stelle bei der Feststellung nach § 1 Absatz 6

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten bei der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach § 1 Absatz 6 entsprechend.“ ‘

- m) In Nummer 50 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „nach Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 6“ durch die Wörter „zur Feststellung nach § 1 Absatz 6“ ersetzt.
- n) Nach Nummer 50 wird folgende Nummer 50a eingefügt:

,50a. Dem § 90 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt für die Begutachtung von Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen, ob die Voraussetzungen der gesetzlichen Bestimmungen, die nach § 54 Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes oder § 42f Absatz 3 Satz 1 der Handwerksordnung zu prüfen sind, vorliegen, mit der Maßgabe, dass es einer Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nicht bedarf.“ ‘

- o) In Nummer 55 Buchstabe b Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 6,“ gestrichen.

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

,47. § 22b Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In einem zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wer

48. die Meisterprüfung in dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, in dem ausgebildet werden soll, bestanden hat,
49. die Gesellen- oder Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
50. das Feststellungsverfahren nach § 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des Ausbildungsberufs der entsprechenden Fachrichtung erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit abgeschlossen hat,
51. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
52. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
53. eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 51g oder einen Bildungsabschluss besitzt, dessen Gleichwertigkeit nach anderen rechtlichen Regelungen festgestellt worden ist

und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.“

- b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.‘

- b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
  - „9a. In § 35a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 35 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.“
- c) In Nummer 13 Buchstabe a werden die Wörter „dem Sechsten Abschnitt“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
- d) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
  - aa) § 41b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
    - bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
    - ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
      - „4. das 25. Lebensjahr vollendet hat.“
  - bb) § 41c wird wie folgt geändert:
    - aaa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
      - „(2) Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens oder des Ergänzungsverfahrens bestimmt die Handwerkskammer aus dem Kreis der Personen, die sie oder eine von ihr nach § 33 Absatz 1 Satz 3 zur Errichtung von Prüfungsausschüssen ermächtigte Handwerksinnung für die Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf nach § 34 Absatz 2, 5 und 7 berufen hat, Feststellungstandems nach Satz 2 für mindestens ein Jahr und höchstens für die Dauer der Berufsperiode. Ein Feststellungstandem besteht aus je einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Von der Besetzung mit jeweils einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls nicht die erforderliche Zahl an Personen bestimmt werden kann. Abwechselnd führt eine Person des Feststellungstandems die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit durch (Feststeller oder Feststellerin) und die andere Person sitzt der Durchführung der Feststellung bei (Beisitzer oder Beisitzerin). Die Handwerkskammer bestimmt durch Los, wer je Feststellungstandem die erste Feststellung durchführt. § 34 Absatz 2 Satz 3, Absatz 6 Satz 1, Absatz 7, 9 und 9a ist entsprechend anzuwenden. Mit Zustimmung der Mitglieder eines Feststellungstandems kann die Handwerkskammer abweichend von Satz 4 zweiter Halbsatz vorsehen, dass den Feststellungen anstelle des jeweils zweiten Mitglieds des Feststellungstandems hauptamtliche Mitarbeitende der Handwerkskammer oder Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der von der Handwerkskammer beherrschten Tochterunternehmen beisitzen, die die Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 Satz 2 erfüllen. Satz 6 gilt für diese Personen nicht.“

- bbb) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Regelungen müssen umfassen:
1. den Ausschluss von der Mitwirkung,
  2. die Verschwiegenheit,
  3. die Nichtöffentlichkeit,
  4. die Frist für die Ladung zum Feststellungstermin,
  5. die Niederschrift, soweit diese über die Dokumentation nach § 41e Nummer 2 hinausgeht,
  6. die Fristen für die Bescheide beziehungsweise für die Zeugniserteilung,
  7. die Ausweispflicht und Belehrungen, insbesondere über den Ablauf des Verfahrens, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel,
  8. die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie
  9. den Rücktritt vom Feststellungsverfahren und die Nichtteilnahme am Feststellungsverfahren.“
- cc) § 41d Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaaa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ gestrichen.
- bbbb) In Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cccc) In Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „10. abweichend von § 41b Absatz 2 Nummer 4 antragsberechtigt auch ist, wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
- dd) § 41e wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Festlegung der Feststellungsinstrumente“ durch die Wörter „Festlegung der Feststellungsinstrumente einschließlich der Verpflichtung zur gemeinsamen Festlegung von Feststellungsinstrumenten durch zuständige Stellen“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „und Feststellung“ durch ein Komma und die Wörter „Feststellung und Dokumentation“ ersetzt.
- e) In Nummer 18 werden in § 42b Absatz 3 Nummer 2 die Wörter „dem Sechsten Abschnitt“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.



- f) In Nummer 19 Buchstabe b werden die Wörter „dem Sechsten Abschnitt“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt
- g) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:  
19a. Dem § 42f Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Ist für die Bestätigung nach Satz 1 ein Gutachten erforderlich, wird dieses auf Antrag und auf Kosten der Handwerkskammer vom Bundesinstitut für Berufsbildung nach § 90 Absatz 4 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes erstellt.“
- h) In Nummer 26 werden in § 49 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a die Wörter „dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
- i) In Nummer 27 wird § 51a Absatz 5 Satz 1 wie folgt geändert:
  - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „auch“ gestrichen.
  - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.

Berlin, den 11. Juni 2024

**Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

**Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion**

**Christian Dürr und Fraktion**

## **Begründung**

### Zu Nummer 1: Artikel 1 BVaDiG (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

a) Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der ergänzten Regelung (§ 75b).

b) § 1 Absatz 6

aa) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d.h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten.

bb) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Legaldefinition des Begriffs des Referenzberufs folgt erst in § 50b Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes und § 41b Absatz 1 der Handwerksordnung.

c) Die Anpassung dient der Klarstellung, da die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach § 1 Absatz 6 nicht unter den Begriff der Berufsbildung nach § 1 Absatz 1 fällt. Beide Begriffe, die (formale) Berufsbildung und die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach § 1 Absatz 6, unterfallen der beruflichen Bildung.

d) Die Erteilung von Zeugnissen wird für die gesetzliche elektronische Form geöffnet (§ 126a BGB). Danach können Auszubildende das Zeugnis mit Einwilligung der Auszubildenden auch in elektronischer Form erteilen. Die

sonstigen Vorgaben für die Zeugniserteilung bleiben hiervon unberührt. Daher muss etwa auf die Schriftform zurückgegriffen werden, wenn die qualifizierte elektronische Signatur wegen der daraus ersichtlichen Zeitangabe unzulässige Rückschlüsse zulasten der Auszubildenden ermöglichen würde und eine Rückdatierung rechtlich erforderlich ist, etwa im Fall von Zeugnisberichtigungen.

e) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d.h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten.

f) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

g) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d.h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten.

h) §§ 50b bis 50e

aa) § 50b Absatz 2

Eine Altersgrenze von 25 Jahren stellt sicher, dass für die Gruppe der Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die duale Berufsausbildung der primäre Qualifizierungsweg bleibt und für Berufseinsteiger keine Qualifizierungsalternative über den reinen Erwerb von Berufspraxis geschaffen wird. Eine Altersgrenze von 25 Jahren wurde bereits in den vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekten zur Feststellung (ValiKom und ValiKom Transfer) erprobt und hat sich für dieses Verfahren als geeignet erwiesen. Sie ist vor dem Hintergrund eines berufsbildungspolitisch zwingend erforderlichen Ausschließens von Verdrängungseffekten gegenüber einer regulären Berufsausbildung erforderlich. Zugleich greift der Deutsche Bundestag mit dieser Ergänzung ein zentrales Petitum des Bundesrates aus seiner Stellungnahme auf, der ebenso wie eine Reihe wichtiger Fachverbände und Kammerorganisationen in ihren Stellungnahmen eine zusätzliche starre Altersgrenze neben der erforderlichen Berufspraxis berufsbildungsfachlich und –politisch für unverzichtbar hält. Der Deutsche Bundestag folgt dieser Einschätzung und bewertet eine zusätzliche Altersgrenze im Rahmen einer Gesamtabwägung der betroffenen Verfassungsgüter und Grundrechte als erforderlich und angemessen, um Fehlanreize bei der Wahl für oder gegen eine reguläre Berufsausbildung bei jüngeren Menschen auszuschließen. Die Altersgrenze von 25 Jahren basiert dabei auf den Erfahrungen mit Valikom sowie der Nutzung dieser Altersgrenze in der Berufsbildungsforschung für die typisierte Abgrenzung der biographischen Qualifizierungsphase (vgl. Ziff. 2.5.2 Berufsbildungsbericht 2024 „jüngere Erwachsene“).

bb) § 50c

aaa) Absatz 1 Satz 7

Bereits nach dem BVaDiG-Entwurf der Bundesregierung kann zur Entlastung der ehrenamtlichen Strukturen die zuständige Stelle mit Zustimmung der Mitglieder eines Feststellungstandems anstelle des zweiten Mitglieds des Feststellungstandems auch hauptamtlich Mitarbeitende der zuständigen Stelle als Beisitzer oder Beisitzerin benennen, die gleichermaßen nach § 40 Absatz 1 Satz 2 für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sind. Erfasst sind hiervon auch Mitarbeiter der Eigenbetriebe.

Darüber hinaus sollen aber auch Mitarbeiter von Tochterunternehmen, die von der zuständigen Stelle beherrscht werden, insbesondere die privatrechtlich organisierten Bildungsträger, zu diesem Zweck eingesetzt werden. Insbesondere im Handwerk kommen hier Mitarbeiter der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in Betracht, sofern zwischen der zuständigen Stelle und dem Bildungsträger ein Beherrschungsverhältnis (vgl. § 290 HGB) besteht. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass der entsprechende Einsatz hauptamtlicher Mitarbeitender nicht von der Organisationsform entsprechender Bildungsträger „der zuständigen Stelle“ abhängig ist.

Feststeller bzw. Feststellerin ist dabei unverändert und abwechselnd immer ein Mitglied des Feststellungstandems. Alleine die Rolle des Beisitzers wird in diesem Fall nicht durch das zweite Mitglied des Tandems, sondern durch einen hauptamtlichen Mitarbeitenden der zuständigen Stelle oder eines solchen Tochterunternehmens wahrgenommen.

bbb) § 50c Absatz 4 Satz 3

§ 50c Absatz 4 Satz 3 wird aus rechtsförmlichen Gründen neugefasst.

Es handelt sich zum einen um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Fristen zur Mitteilung über Zulassung und Feststellungsinstrumente werden bereits im Rahmen der auf § 50e Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes und § 41e Nummer 1 der Handwerksordnung basierenden Verordnung als Verfahrensvoraussetzungen geregelt.

Es handelt sich zum anderen um eine Folgeanpassung zu der Änderung in § 50e Nummer 2. Die Dokumentation des Verfahrens wird als zwingender Bestandteil der Niederschrift im Rahmen der auf § 50e Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes und § 41e Nummer 2 der Handwerksordnung basierenden Verordnung geregelt.

cc) § 50d Absatz 1 Satz 1

Abweichend von § 50b Absatz 2 Nummer 4 ist bei Menschen mit Behinderung eine Zulassung zum Verfahren mit den entsprechenden Ausnahmeregelungen auch schon vor Vollendung des 25. Lebensjahres möglich. In diesen Fällen sind keine Verdrängungseffekte gegenüber einer regulären Berufsausbildung bei jüngeren Erwachsenen zu befürchten. Zugleich ist die Sicherung einer bestmöglichen Inklusion bei einer Abwägung der betroffenen Verfassungsgüter zusätzlich zu berücksichtigen. Zudem trägt dies dem Fördergedanken des § 50d sowie dem Umstand Rechnung, dass auch eine teilweise Vergleichbarkeit festgestellt werden kann und damit unnötige Wartezeiten für eine Feststellung vermieden werden.

dd) § 50e

Die Dokumentation des Verfahrens wird als zwingender Bestandteil der Niederschrift im Rahmen der auf § 50e Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes und § 41e Nummer 2 der Handwerksordnung basierenden Verordnung geregelt. Hierbei sollen aus Gründen der Beweissicherung einheitlich insbesondere der beantragte Umfang der Feststellung, die ausgewählten oder bestimmten Feststellungsinstrumente, Angaben zu den gewählten konkreten Aufgabenstellungen und zur Leistung und zur Erfüllung der Anforderungen durch den Antragsteller oder die Antragstellerin, das Feststellungsergebnis und die Begründung des Feststellungsergebnisses in bundeseinheitlicher Weise zur ergänzenden Sicherung gleicher Standards bei den einzelnen Verfahren dokumentiert werden.

Durch die Möglichkeit, eine gemeinsame Festlegung von Feststellungsinstrumenten durch die für einen Beruf zuständigen Stellen in Nummer 1 verpflichtend vorzusehen, sollen einerseits einheitliche Standards insbesondere bei Berufen, bei denen ein Feststellungsverfahren häufiger genutzt wird, zusätzlich gesichert und soll zugleich unnötige Bürokratie vermieden werden.

i) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d.h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten.

j) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d.h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten.

k) Artikel 1 Nummer 37 BVaDiG

Artikel 1 Nummer 37 BVaDiG wird aus rechtsförmlichen Gründen neugefasst.

Zunächst wird der Änderungsbefehl zu § 54 Absatz 1 Satz 1 aus dem BVaDiG-Entwurf der Bundesregierung unverändert wiederholt.

Die ergänzte Regelung (§ 54 Absatz 3 Satz 4) greift ein Anliegen des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung mit ihrer Gegenäußerung in der Sache zugestimmt hat, auf (vgl. BT-Drucksache 20/10857, S. 76 f., 87 f., jeweils Nr. 18). Der Transparenz halber wird die Kostenfrage im Gesetzeswortlaut entsprechend dem Verursacherprinzip geklärt.

l) Die ergänzte Regelung (§ 75b) dient der Klarstellung, da die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach § 1 Absatz 6 nicht unter den Begriff der Berufsbildung nach § 1 Absatz 1 fällt. § 75a wird nur aus rechtsförmlichen Gründen abermals wiedergegeben, ohne dass daran Änderungen vorgesehen werden.

m) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d.h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten. Statistisch erfasst werden sowohl die Feststellungs- und Ergänzungsverfahren, die auf der

Grundlage des Berufsbildungsgesetzes durchgeführt werden, als auch diejenigen, die auf der Handwerksordnung beruhen.

n) Die ergänzte Regelung (§ 90 Absatz 4 Satz 2) greift zusammen mit Nummer 1 Buchstabe k) und Nummer 2 Buchstabe g) ein Anliegen des Bundesrates, dem die Bundesregierung in der Sache zugestimmt hat, auf (vgl. BT-Drucksache 20/10857, S. 76 f., 87 f., jeweils Nr. 18). Dabei wird in § 90 Absatz 4 Satz 2 zur Minimierung von Bürokratieaufwand auf eine Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung verzichtet.

o) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. § 1 Absatz 6 existiert im geltenden Rechts noch nicht, so dass insoweit keine bereits bestehende Regelung weiter angewendet werden kann.

#### Zu Nummer 2: Artikel 4 BVaDiG (Änderung der Handwerksordnung)

a) Artikel 4 Nummer 3 BVaDiG wird aus rechtsförmlichen Gründen neugefasst.

Zum einen wird in § 22b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 in der Fassung des BVaDiG-Entwurfs der Bundesregierung als Korrektur eines redaktionellen Versehens der Bezug zu § 1 Absatz 6 hergestellt, da im Rahmen des Feststellungsverfahrens Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d.h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten sind.

Zum anderen erfolgt in § 22b Absatz 3 Satz 2 eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der nach dem BVaDiG-Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen geänderten Nummerierung in Satz 1.

b) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

c) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d.h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten.

d) §§ 41b bis 41e

aa) § 41b Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Anpassung in § 50b Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes.

bb) § 41c

aaa) § 41c Absatz 1 wird aus rechtsförmlichen Gründen neugefasst.

Zum einen wird ein redaktionelles Versehen in Satz 5 korrigiert. Zum anderen wird Satz 7 als Folgeänderung zu der Anpassung in § 50c Absatz 1 Satz 7 des Berufsbildungsgesetzes angepasst.

bbb) § 41c Absatz 4 Satz 3 wird als Folgeänderung zu der Anpassung in § 50c Absatz 4 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes aus rechtsförmlichen Gründen neugefasst.

cc) § 41d Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 50d Absatz 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes.

dd) § 41e

Durch die Möglichkeit, eine gemeinsame Festlegung von Feststellungsinstrumenten durch die für einen Beruf zuständigen Stellen verpflichtend vorzusehen, sollen einerseits einheitliche Standards insbesondere bei Berufen, bei denen ein Feststellungsverfahren häufiger genutzt wird, zusätzlich gesichert und soll zugleich unnötige Bürokratie vermieden werden.

Im Übrigen handelt sich um eine Folgeänderung zu der Anpassung in § 50e Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes.

e) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d.h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten.

f) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d.h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten.

g) Die ergänzte Regelung (§ 42f Absatz 3 Satz 4) greift ein Anliegen des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung mit ihrer Gegenäußerung in der Sache zugestimmt hat, auf (vgl. BT-Drucksache 20/10857, S. 76 f., 87 f., jeweils Nr. 18). Der Transparenz halber wird die Kostenfrage entsprechend dem Verursacherprinzip im Gesetzeswortlaut geklärt.

h) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d.h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten.

i) § 51a Absatz 5 Satz 1

aa) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

bb) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d.h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten.